
Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit

vom 01.03.2017, zuletzt geändert am 20.09.2023.

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 47) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 01. März 2017 die nachfolgende Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 HmbKGGH am 19.04.2017 genehmigt hat.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Antragsverfahren | 3 |
| § 2 Anerkennungsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Fortbildungsinhalte | 4 |
| § 4 Ankündigung der Qualifikation für Sachverständigentätigkeit | 5 |
| § 5 Sachverständigenliste | 5 |
| § 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit | 5 |
| § 7 Kosten für die Antragsbearbeitung | 6 |
| § 8 Schlussvorschriften | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |
| Anlage 1 Fortbildungsinhalt und Umfang | 7 |
| Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 | 20 |

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die Anerkennung als Sachverständige*r Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Hamburg und dient der Sicherung der Fähigkeit einer entsprechenden gutachterlichen Tätigkeit.

Neben den Inhalten der curricularen Fortbildung werden die Anforderungen für eine Anerkennung dieser Fortbildung festgelegt. Die Richtlinie enthält Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten, Fortbildungscurricula, Fortbildungsinstituten und Fortbildungsträgern. Darüber hin- aus wird geregelt, wie bereits absolvierte Fortbildungen anerkannt werden.

In der curricularen Fortbildung sollen Fähigkeiten auf den in der Anlage 1 aufgeführten Rechtsgebieten und der Neuropsychologie vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer Hamburg ausschließlich auf Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg führt eine Sachverständigenliste, in der die Kammermitglieder, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen für das Fortbildungscurriculum fest, be- stimmt die Anforderungen an die Fortbildungsträger und regelt die Übergangsbestimmungen. Sie kooperiert diesbezüglich mit anderen Psychotherapeutenkammern.

Heilkundliches Wissen ist eine wesentliche Bedingung für gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten und im Bereich der Neuropsychologie. Es besitzt eine hohe Bedeutung im Sinne der Qualitätssicherung.

§ 1 Antragsverfahren

(1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erkennt ein Kammermitglied als Sachverständig*e zur gutachterlichen Tätigkeit auf Antrag an, sofern der/die Antragsteller*in die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung, im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung auf die Sachverständigentätigkeit hinzuweisen.

(2) Die ankündigungsfähige Qualifikation lautet: „Qualifikation als Sachverständige der Psychotherapeutenkammer Hamburg“ oder „Qualifikation als Sachverständiger der Psychotherapeutenkammer Hamburg“ in Verbindung mit der Nennung des Tätigkeitsfeldes oder der jeweiligen Tätigkeitsfelder gemäß Spezialisierungsmodul nach Anlage 1 lit. B.

(3) Der Vorstand bestimmt einen mit drei Personen besetzten Ausschuss (Prüfungskommission), darunter solle ein/e Vertreter*in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sein, der über die Anträge entscheidet. Die Amtszeit der Prüfungskommission richtet sich nach der Amtszeit der Delegiertenversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg auf einem Formular, das auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Hamburg verfügbar ist, zu stellen. Im Antrag ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 BZRG an die Psychotherapeutenkammer Hamburg zu beantragen. Im Antrag ist außerdem das Einverständnis zur Aufnahme in die Sachverständigenliste, zu deren Veröffentlichung und Übermittlung an Behörden, Gerichte und Institutionen zu erteilen.

(5) Ist gegen den/die Antragsteller*in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer Hamburg die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechts-kräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sachverständige*r erfüllen approbierte Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg, oder Kammermitglieder, die aufgrund einer Berufserlaubnis tätig sind und

1. die erforderliche Sachkenntnis und
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer die Teilnahme an einer gemäß § 3 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine von der Kammer anerkannte Fortbildungseinrichtung nachweist.

(3) Die Anerkennung als Sachverständige*r setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen wurden.

(4) Bestehen aufgrund der Antragsunterlagen Zweifel an der Sachkenntnis oder der persönlichen Zuverlässigkeit, kann die Prüfungskommission zu einem Fachgespräch laden. Die Prüfungskommission kann fachkundige Dritte zum Fachgespräch hinzuziehen.

(5) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden, und hinzugezogene fachkundige Dritte zu benennen. Versäumt der/die Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung zwei Termine für das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, wird der Antrag wegen fehlender Entscheidungsgrundlage abgewiesen.

(6) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit kann insbesondere Personen fehlen,

1. die falsche Angaben über die eigene Sachkunde oder andere Eignungsvoraussetzungen machen oder
2. die wegen Verletzung der Berufsordnung einer Landespsychotherapeutenkammer eine Strafe beziehungsweise ein Bußgeld in einem berufsgerichtlichen Verfahren erhalten haben, wobei die in § 37 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe genannten Fristen zu beachten sind, oder
3. die eine strafrechtliche Sanktion erhalten haben.

(7) Als Sachverständige*r wird nur anerkannt, wer eine für die Sachverständigentätigkeit ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

(8) Die Anerkennung als Sachverständige*r ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 nicht mehr vorliegen. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 nicht mehr vorliegen. Über den Widerruf der Anerkennung entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg nach Anhörung der/des Sachverständigen.

(9) Die Anerkennung als Sachverständige*r erlischt mit Verzicht.

§ 3 Fortbildungsinhalte

(1) Die Inhalte der Fortbildung werden in einzelnen Modulen vermittelt. Diese sind gegliedert in ein Grundlagenmodul, Spezialisierungsmodule und Praxismodule.

(2) Inhalt und Struktur der curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. Eine Lernerfolgskontrolle hat am Ende jedes Moduls zu erfolgen.

(3) Wurde eine Spezialisierung bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Qualifikation angerechnet werden.

§ 4 Ankündigung der Qualifikation für Sachverständigentätigkeit

(1) Das Recht zur Ankündigung der Qualifikation nach § 1 Absatz 2 wird durch eine Urkunde bescheinigt.

(2) Vergleichbare Qualifikationen nach § 1 Absatz 2, die in einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer erworben worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Richtlinie angekündigt werden.

§ 5 Sachverständigenliste

(1) Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist im letzten Jahr des jeweiligen Eintragszeitraums zu stellen. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und eine sachverständige Tätigkeit seit der letzten Antragsstellung im Umfang von in der Regel mindestens 5 Gutachten nachgewiesen wird. Zusätzlich sind fachbezogene Fortbildungen mit insgesamt 100 Fortbildungspunkten seit der letzten Antragstellung nachzuweisen. Ein fachbezogenes Literaturstudium wird im Umfang von 20 Fortbildungspunkten anerkannt. Fortbildungspunkte im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung sind anrechnungsfähig, sofern sie fachbezogen sind.

(3) Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn der/die Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt, der Verlängerungsantrag abgelehnt oder die Anerkennung widerrufen wird.

(4) Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Kammer anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Eintragszeitraums nahelegen. Für den Zeitraum einer erheblichen Unterbrechung (nicht unter drei Monaten) kann eine Streichung von der Sachverständigenliste durch die Kammer nach vorheriger Information des/der Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

(1) Der/Die Sachverständige*r ist verpflichtet, ihren oder seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres oder seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(2) Der/Die Sachverständige*r muss einen Auftrag ablehnen, wenn er/sie/es sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange berührt werden. Der/Die Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, die Auftraggeberin oder den/die Auftraggeber*in zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der/die Sachverständige nicht verfügt. Der/Die Sachverständige hat den/die Auftraggeber*in darauf hinzuweisen, wenn für die Erfüllung des Auftrages sein/ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen nicht erforderlich sind.

(3) Der/Die Sachverständige ist verpflichtet, gegenüber der Kammer anzuzeigen, wenn eine Sanktion in einem Strafverfahren gegen ihn/sie/es verhängt worden ist.

§ 7 Kosten für die Antragsbearbeitung

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erhebt für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Sachverständige*r sowie für den Antrag auf Verlängerung eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührenordnung der Kammer geregelt.

§ 8 Schlussvorschriften

Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Anerkennungen als Sachverständige gelten auch im Bereich der Psychotherapeutenkammer Hamburg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft.

Anlage 1 Fortbildungsinhalt und Umfang

| | | |
|------------|--|------------------------------|
| A | Grundlagenmodul | 64 Unterrichtseinheiten (UE) |
| B | Spezialisierungsmodule | |
| B 1 | Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht | 80 UE |
| B 2 | Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage | 80 UE |
| B 3 | Modul Familienrecht | 80 UE |
| B 4 | Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht | mindestens 80 UE |
| B 5 | Modul Neuropsychologie | 32 UE |
| C | jeweils ein Praxismodul (bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul) | 60 UE |

Fortbildungsinhalt und Umfang

In den jeweiligen Spezialisierungsmodulen ist die Erstellung von Gutachten unter Supervision vorgesehen. Ein/Eine Sachverständige*r wird als Supervisor*in auf Antrag anerkannt, wenn sie oder sie/er/es mindestens seit drei Jahren als Sachverständige*r tätig waren.

Anerkennung vorhandener Qualifikationen

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen des Studiums, der Ausbildung, Weiterbildung oder einer Fortbildung erworben wurden, sollen angerechnet werden. Hierbei sind vollständige Module oder Inhalte einzelner Module anrechenbar.

| |
|----------------------------------|
| A Grundlagenmodul (64 UE) |
|----------------------------------|

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1. Sachverständige oder und ihre Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
Auswahl und Hinzuziehung, Aufgaben und Pflichten, Auftraggeber und
Erteilung
- 1.2. Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3. Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1. Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (zum Beispiel richtige
Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2. Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3. Theoretischer Überblick über alle Rechtsgebiete
- 2.4. Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5. Die Untersuchung: allgemeine Rahmenbedingungen, der/die fremdsprachige
Proband*in, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle
Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der oder die nicht geständige
und/oder nicht kooperative Proband*in, der/die Proband*in mit Erinnerungslücken
- 2.6. Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7. Neuropsychologische Grundlagen

3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1. Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen
Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 3.2. Der/Die Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen
Gutachtens
- 3.3. Rationelle Abwicklung eines Gutachtenauftrages
- 3.4. Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5. Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäter*innen (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung sowie Rechte und Pflichten des/der Sachverständigen)
- 1.2. Dokumentation
- 1.3. Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4. Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäter*innen
- 1.5. Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6. (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7. Erwachsenenrecht/ Jugendrecht

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1. Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2. Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (zum Beispiel Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3. Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, et cetera)
- 2.4. Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5. Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6. Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7. Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1. Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2. Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3. Untersuchung und Diagnostik
- 3.4. Erkenntnisquellen
- 3.5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§3 JGG)
- 3.6. Eingangsmerkmale nach §§ 20,21 StGB
- 3.7. Reifebeurteilung (§ 105 JGG)
- 3.8. Auftrag und Grenzen des/der Sachverständigen
- 3.9. Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB
- 4.2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB
- 4.3. Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4. Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB, § 7 JGG
- 4.5. Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.6. Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7. Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern

5. Prognose

- 5.1. Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2. Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3. Untersuchung und Diagnostik
- 5.4. Erkenntnisquellen
- 5.5. Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6. Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7. Prognoseinstrumente
- 5.8. Auftrag und Grenzen des/der Sachverständigen
- 5.9. Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1. Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2. Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3. Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1. Feldstudien
 - 1.3.2. Simulationsstudien
 - 1.3.3. Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4. Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1. Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2. Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3. Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1. Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2. Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3. Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4. Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5. Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6. Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7. Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1. Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2. Psychopathologische Faktoren
- 4.3. Fähigkeiten des Erinnerns
- 4.4. Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5. Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1. Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2. Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3. Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4. Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5. Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6. Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7. Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3. Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1. Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2. Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3. Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4. Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5. Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1. Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2. Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3. Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4. Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5. Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6. Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1. Das schriftliche Gutachten
- 9.2. Das mündliche Gutachten
- 9.3. Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4. Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1. Prozessrechtliche Stellung von Sachverständigen
- 10.2. Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3. Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4. Maßstäbe für die Hinzuziehung von aussagepsychologischen Sachverständigen
- 10.5. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 3 Modul Familienrecht (80 UE)

1. Einführung

1.1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1. Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
- 1.1.2. Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
- 1.1.3. Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
- 1.1.4. Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- 1.1.5. Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6. Vormundschaftsrecht
- 1.1.7. Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
- 1.1.8. Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)

1.2. Besondere Rolle des/der Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

- 1.2.1. Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2. Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- 1.2.3. Sorgfaltspflicht
- 1.2.4. Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5. Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6. Offenbarungspflicht
- 1.2.7. Aufklärungspflicht
- 1.2.8. Verhältnis des/der Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

1.3. Psychologisch- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1. Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- 1.3.2. Systemische Modelle
- 1.3.3. Klinische Diagnostik
- 1.3.4. Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.5. Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.6. Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

2.1. Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung

- 2.1.1. Analyse des Gutachtauftrages
- 2.1.2. Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- 2.1.3. Untersuchungsplanung
- 2.1.4. Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl beziehungsweise Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- 2.1.5. Aktenstudium, Anamnese
- 2.1.6. Exploration
- 2.1.7. Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- 2.1.8. Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)

- 2.1.9. Einführung modifizierender Interventionen
- 2.1.10. Informationen durch Beteiligte
- 2.1.11. Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)
- 2.2. Abfassen des schriftlichen Gutachtens
 - 2.2.1. Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
 - 2.2.2. Fragestellung des Gerichts
 - 2.2.3. Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
 - 2.2.4. Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/ der Jugendlichen/des Jugendlichen
 - 2.2.5. Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
 - 2.2.6. Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
 - 2.2.7. Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
 - 2.2.8. Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
 - 2.2.9. Prognose
 - 2.2.10. Empfehlung an das Gericht
- 2.3. Das mündliche Gutachten
 - 2.3.1. Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
 - 2.3.2. Verpflichtung des/der Sachverständigen, Beeidung
 - 2.3.3. Formaler Ablauf
- 2.4. Besonderheiten bei der Begutachtung
 - 2.4.1. in Migrantenfamilien
 - 2.4.2. traumatisierter Kinder/Jugendlicher
 - 2.4.3. in Fällen von Gewalterfahrungen
 - 2.4.4. in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mindestens 80 UE erforderlich)

1. Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht

(40 UE) Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- 1.1. die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
- 1.2. die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
- 1.3. die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
- 1.4. die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
- 1.5. das soziale Entschädigungsrecht,
- 1.6. die Grundsicherungsleistungen SGB II und SGB XII,
- 1.7. das Schwerbehindertenrecht.
- 1.8. Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit,
- 1.9. Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma),
- 1.10. Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität),
- 1.11. Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren,
- 1.12. neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren,
- 1.13. Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation,
- 1.14. Schädigungsrecht, Opferentschädigung,
- 1.15. Leistungsbeurteilung zum Beispiel im Schwerbehindertenrecht.

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

2. Inhalte zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Zivilrecht (40 UE)

2.1. Testierfähigkeit

- 2.1.1. gesetzliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- 2.1.2. Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- 2.1.3. Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- 2.1.4. Anforderungen an den/die Erblasser*in, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- 2.1.5. besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des/der Erblasser*in

2.2. Betreuung

- 2.2.1. der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1896 Absatz 2 S. 1 BGB)
- 2.2.2. Bestellung eines/einer Betreuer*in
- 2.2.3. Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung

- 2.2.4. Kausalitätserfordernis
- 2.2.5. Beweisfragen für den/die Sachverständige*n
- 2.2.6. der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3. Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht

3.1. Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) (24 UE)

- 3.1.1. Begutachtung psychisch-reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 3.1.2. sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen
- 3.1.3. Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- 3.1.4. Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- 3.1.5. Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3.2 Disziplinarrecht (24 UE)

- 3.2.1 strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.3 Diensttauglichkeit (12 UE)

- 3.3.1 Kenntnisse der Tauglichkeitsgrade
- 3.3.2 Abgrenzung zu Strafrecht, Disziplinarverfahren, Wehrdisziplinarordnung, Einsatz- und Weiterverwendungsgesetz

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.4 Waffengesetz (24 UE)

- 3.4.1 Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.5 Jugendschutzgesetz (16 UE)

- 3.5.1 Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.
- 3.5.2 Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht,
- 3.5.3 Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer gewalttätigen oder ihrer sexuellen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.6 Transsexuellengesetz (32 UE plus spez. Vorkenntnisse)

- 3.6.1 Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie

- 3.6.2 Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG (,transsexuelle Prägung', der ,dreijährige Zwang' et cetera)
- 3.6.3 Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
- 3.6.4 internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle
- 3.6.5 Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- 3.6.6 Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens beziehungsweise des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

B 5 Modul Neuropsychologie (32 UE plus spezielle Vorkenntnisse)

Teilnehmer*innen an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Neuropsychologischer Therapie oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnorganischer Schädigung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

| |
|--|
| C Jeweils ein Praxismodul (60 UE) |
|--|

Das Praxismodul bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul

1. Supervision und Falldarstellungen

1.1. Häufige Fehlerquellen

2. Haftungsfragen

2.1. Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens

2.2. persönliche Verantwortung der Sachverständigen oder des Sachverständigen

3. Dokumentationspflicht

4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision

**Anlage 2
zu § 8 Absatz 1**

Die Anzahl der nach § 8 Absatz 1 nachzuweisenden Gutachten wird für die jeweiligen Schwerpunkte folgendermaßen festgelegt:

1. Strafrecht/ Jugendstrafrecht

Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:

- 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten
- oder 5 Gutachten und 10 gutachterliche Stellungnahmen, davon mindestens 1 Prognosegutachten

2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

20 Gutachten

3. Familienrecht

10 familienrechtliche Gutachten

4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

- 10 Gutachten
- oder 5 Gutachten und 10 gutachterliche Stellungnahmen

5. Neuropsychologie

6 Gutachten und Nachweis einer abgeschlossenen Weiterbildung in Neuropsychologischer Therapie oder einer vergleichbaren Qualifikation

Über Ausnahmen bezüglich der in dieser Anlage genannten Nachweise entscheidet das nach

§ 1 Absatz 3 zuständige Gremium der Psychotherapeutenkammer Hamburg.